

- 85 **Korrektur des Amtsblattes Nr. 19, Jahrgang 16 vom 19.10.2011, Nummer 81,
- Änderungssatzung vom 20.10.2011 der Verwaltungsgebührensatzung vom
16.07.2002**
- 86 **Korrektur des Amtsblattes Nr. 19, Jahrgang 16 vom 19.10.2011, Nummer 82,
- Satzung Elternbeiträge Kita, Tagespflege und OGATA vom 20.10.2011**
- 87 **Korrektur des Amtsblattes Nr. 19, Jahrgang 16 vom 19.10.2011, Nummer 83,
- Satzung über die Straßenreinigung und die Winterwartung in der Stadt
Langenfeld Rhld. (Straßenreinigungssatzung) vom 11.10.2011**
- 88 **Korrektur des Amtsblattes Nr. 19, Jahrgang 16 vom 19.10.2011, Nummer 84,
- Satzung der Stadt Langenfeld zur Verkürzung der Fristen bei der
Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7
Landeswassergesetz NRW in den festgesetzten Wasserschutzgebieten im
Stadtgebiet Langenfeld vom 20.10.2011**

**85 Korrektur des Amtsblattes Nr. 19, Jahrgang 16 vom 19.10.2011, Nummer 81,
- Änderungssatzung vom 20.10.2011 der Verwaltungsgebührensatzung vom
16.07.2002**

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat am 11. Oktober 2011 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Änderungssatzung vom 20.10.2011 zur Verwaltungsgebührensatzung vom 16.07.2002

Aufgrund der §§ 7 und 41 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 17.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. am 11.10.2011 folgende Änderungssatzung der Verwaltungsgebührensatzung vom 16.07.2002 beschlossen:

Artikel 1

Nummer 13 der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung wird wie folgt gefasst:

Tarif-Nr	Gegenstand	Gebühren/ Euro
13	<p>Benutzung des Archivs (Die Archivleitung kann im Einzelfall von den Gebühren befreien. Schüler sind in der Regel von den Benutzungsgebühren befreit, bei Archivnutzung zu wissenschaftlichen Zwecken entfällt die Benutzungsgebühr)</p> <p>Nutzung eines PC-Arbeitsplatzes</p> <p>Bearbeitungsgebühr - für Leistungen des Archivs, je angefangene halbe Stunde</p> <p>Reproduktionen - Ablichtung SW bis zum Format DIN A 4 für jede angefangene Seite - bei größerem Format: - Ausdrucke DIN A 3 (Personenstandsunterlagen) - Ablichtung per Farbkopie bis zum Format DIN A 3</p> <p>Scans pro Scan</p> <p>CD-Erstellung - je aufgespielte Urkunde als Datei</p> <p>Email-Versand - für jede Personenstandsurkunde - für jedes gescannte Dokument</p> <p>(Schüler sind bei Vorliegen eines Auftrags im Rahmen des Unterrichts von Gebühren befreit.)</p> <p>Führungen - durch die Dauerausstellung zur Stadtgeschichte pro Person (mindestens aber € 25,00)</p> <p>- durch Sonderausstellungen pro Person (mindestens aber € 25,00)</p>	<p>2,00</p> <p>3,00</p> <p>17,00</p> <p>0,50 1,00 1,00 3,50</p> <p>1,50</p> <p>5,00 0,50</p> <p>4,00 0,50 1,50</p> <p></p> <p>2,50</p> <p>2,50</p>

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, den 20.10.2011
gez. Frank Schneider
Bürgermeister

86 Korrektur des Amtsblattes Nr. 19, Jahrgang 16 vom 19.10.2011, Nummer 82, - Satzung Elternbeiträge Kita, Tagespflege und OGATA vom 20.10.2011

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat am 11. Oktober 2011 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen, in Tagespflege und im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 20.10.2011

Der Rat der Stadt Langenfeld hat in seiner Sitzung am 11. Oktober 2011 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der jetzt geltenden Fassung (SGV NRW S. 498), des § 90 Abs.1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz – KICK) vom 08.09.2005 (BGBl. I S. 2729) sowie des § 23 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiZ) vom 30.10.2007 (GGV NRW S. 462) geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 25.07.2011 (GV.NRW S.377 ff.) – folgende Satzung beschlossen.“

I. Abschnitt

Elternbeiträge für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Langenfeld erhebt als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder und der von ihr geförderten freien Träger der Jugendhilfe gemäß § 23 Abs. 1 KiBiZ von den Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen öffentlich-rechtlichen Elternbeitrag.
- (2) Die Elternbeiträge sind gemäß § 23 Abs. 5 KiBiZ sozial gestaffelt.
- (3) Voraussetzung für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der jeweiligen Tageseinrichtung.
- (4) Für die Erhebung der Elternbeiträge teilt der Träger der Tageseinrichtungen für Kinder dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, bei Kindertageseinrichtungen die Betreuungszeiten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit.

- (5) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15.11. folgenden Monat für maximal 12 Monate beitragsfrei.
- (6) Die Stadt Langenfeld erhebt von den Eltern grundsätzlich nur einen Beitrag.
Bei Inanspruchnahme eines Betreuungsangebotes gleicher oder verschiedener Art/en durch mehrere Kinder der Eltern oder mehrerer Betreuungsangebote durch ein Kind gilt der Grundsatz, dass das Angebot mit dem höchsten Beitragssatz zu Grunde zu legen ist.
Dieser Grundsatz findet keine Anwendung, wenn das Land der Stadt Langenfeld einen Ausgleich für den durch die Elternbeitragsbefreiung im letzten Kindergartenjahr entstehenden Einnahmeausfall gewährt.

§ 2 Beitragszeitraum und Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr im Land NRW und dauert unabhängig von den Sommerferien immer vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres.
- (2) Die Beitragsschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung für Kinder und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird.
- (3) Änderungen des Elternbeitrages nach Vollendung des 2. Lebensjahres sind nach dem Kalendermonat des Eintritts der Änderung neu festzusetzen.
- (4) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt.
- (5) Eine Kündigung ist grundsätzlich nur zum Ende eines Kindergartenjahres mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsletzten möglich, sofern nicht im Betreuungsvertrag eine andere Kündigungsfrist vereinbart wurde. Bei schulpflichtig werdenden Kindern endet der Vertrag am 31.07. des jeweiligen Einschulungsjahres, ohne dass es der Kündigung bedarf.
Ein Ausscheiden des Kindes aus der Kindertageseinrichtung in der Zeit vom 01.05. bis 31.07. eines Jahres wird ausgeschlossen.
Die Beitragspflicht bleibt für diesen Zeitraum unabhängig von der Inanspruchnahme der Tageseinrichtung bestehen. Eine vorzeitige Kündigung ist unter Einhaltung der vorgenannten Kündigungsfrist nur möglich bei
- Umzug der Eltern
 - Erkrankung des Kindes, die einen weiteren Besuch in der Einrichtung nicht mehr zulässt.
- (6) Die Stadt Langenfeld kann mit gleicher Frist eine Kündigung vornehmen. Die Kündigung seitens der Stadt Langenfeld ist möglich, wenn das Verhalten des Kindes einen weiteren Verbleib in der Kindertageseinrichtung nicht zulässt, die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten nicht möglich ist, das Kind die Kindertageseinrichtung nicht regelmäßig besucht, die Erziehungsberechtigten ihrer Beitragszahlungspflicht nicht nachkommen, die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren oder sind.

§ 3 Fälligkeit des Beitrages

Der Beitrag wird monatlich im Voraus erhoben und ist jeweils am 10. eines Monats fällig. Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten. Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 4 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtige sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, auf deren Veranlassung hin das Kind eine Tageseinrichtung für Kinder besucht.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Bei Beitragsübernahme durch die wirtschaftliche Jugendhilfe wird maximal der Beitrag der zweiten Stufe übernommen (siehe § 6 Abs. 5).

(4) Die Eltern haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Elternbeitrag

(1) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Die Elternbeiträge berücksichtigen die unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern und den unterschiedlichen Aufwand für

- a) Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr unter Berücksichtigung von drei Betreuungszeiten,
- b) Kinder vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zur Einschulung unter Berücksichtigung von drei Betreuungszeiten.

(2) Der Träger der Kindertageseinrichtung kann nach § 23 Abs. 3 KiBiz ein Entgelt für Mahlzeiten verlangen.

§ 6 Einkommen

(1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern oder an deren Stelle tretende Personen gestaffelt. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern oder an deren Stelle tretende Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 3 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

(2) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz ist nicht hinzuzurechnen. Analog § 10 Abs. 2 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bleibt das Elterngeld bis zu einer Höhe von 300 € bzw. 150,00 € anrechnungsfrei.

(3) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern (z.B. Beamte, Richter), dann ist dem nach dem Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

(4) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.

(5) Im Fall des § 4 Abs. 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, dass sich aufgrund des Einkommens ein niedrigerer Beitrag ergibt.

§ 7 Erlass des Elternbeitrages

Der Elternbeitrag kann auf Antrag für die Zukunft vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erlassen oder übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 8 Nachweis des Einkommens

(1) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahre zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation

voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.

- (2) Bei der Aufnahme, auf Verlangen und bei Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einem höheren Elternbeitrag führen können, haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach § 5 dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

II. Abschnitt

Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in Tagespflege im Sinne der §§ 22 und 23 SGB VIII

§ 9 Allgemeines

Die Stadt Langenfeld erhebt für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII einen öffentlich-rechtlichen Beitrag.

Die Regelungen des § 1 Abs. 6, sowie der §§ 3 – 8 des I. Abschnittes gelten entsprechend.

§ 10 Beitragszeitraum

Der Beitragszeitraum entspricht dem Bewilligungszeitraum für die Kindertagespflege.

Bei Beginn oder Ende der Tagespflege innerhalb des Monats ist der Beitrag auf die Höhe des tatsächlich verausgabten Pflegegeldes in diesem Monat begrenzt.

Die Beitragspflicht wird durch Unterbrechungen, z.B. Urlaub oder Fehltage des Kindes bis maximal 4 Wochen, nicht berührt.

III. Abschnitt

Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich

§ 11 Allgemeines

- (1) Die Stadt Langenfeld erhebt für die Betreuung von Kindern im Rahmen der Offenen Ganztagschule gemäß § 5 Abs.2 und § 23 Abs.1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) einen öffentlich-rechtlichen Beitrag.
- (2) Der Besuch der Offenen Ganztagschule ist freiwillig.
- (3) Grundsätzlich gilt für den Besuch der Offenen Ganztagschule eine Anwesenheitspflicht von Montag - Donnerstag bis 16.00 Uhr und Freitag bis 15.00 Uhr. Ausnahmen hiervon regelt die Schulleitung.
- (4) Die Regelungen des § 1 Abs. 6, sowie der §§ 3 – 8 des I. Abschnittes gelten entsprechend.

§ 12 - Anmeldung zur Offenen Ganztagschule

Die Anmeldung zur Offenen Ganztagschule erfolgt schriftlich durch die Erziehungsberechtigten bzw. Sorgerechtsinhaber. Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheiden die Schulleiterin bzw. der Schulleiter.

§ 13 Beitragszeitraum

- (1) Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Offenen Ganztagschule. Der Elternbeitrag wird von der Stadt Langenfeld Rhld. schriftlich per Leistungsbescheid gegenüber den Erziehungsberechtigten festgesetzt. Zu diesem Zweck teilen die Erziehungsberechtigten oder die jeweiligen Schule unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Aufnahme- und Abmeldedaten sowie die entsprechenden Angaben über die Erziehungsberechtigten an die Stadt Langenfeld Rhld. mit.

- (2) Die Beitragspflicht beginnt bei Anmeldungen zum jeweils kommenden Schuljahresbeginn ab dem 01.08. des betreffenden Jahres, auch wenn die tatsächliche Aufnahme des Kindes erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt (z.B. Schließung der Einrichtung während der Sommerferien).
Die Beitragspflicht besteht pro Schuljahr für 12 Kalendermonate. Unabhängig von der Ferienregelung im jeweiligen Schuljahr umfasst das Beitragsjahr den Zeitraum 01.08. bis 31.07. eines Schuljahres.
- (3) Bei Anmeldungen/Aufnahmen während des laufenden Schuljahres beginnt die Beitragspflicht mit dem 1. des Monats der Aufnahme in die Einrichtung.
- (4) Die Beitragspflicht bleibt bis zum Eingang einer schriftlichen Abmeldung des Kindes durch die Erziehungsberechtigten bestehen. Dies gilt auch bei einem Schulwechsel. Eine Abmeldung von der „Offenen Ganztagschule“ ist nur im Rahmen der in Absatz 6 genannten Regelungen möglich.
- (5) Das tatsächliche Fernbleiben eines angemeldeten Kindes vom offenen Ganztage entbindet ebenso wie Krankheits- oder Ferienzeiten nicht von der Beitragspflicht.
- (6) Eine beitragsrelevante Kündigung/Abmeldung des Platzes im „Offenen Ganztage“ ist nur im Rahmen der nachstehenden Regelungen möglich:
- a) Kündigung zum Ende des Schulhalbjahres (31.01. jeden Jahres). Die schriftliche Kündigung muss bis zum 30.11. des jeweiligen Vorjahres bei der Stadt Langenfeld Rhld. eingegangen sein.
- b) Kündigung zum Schuljahresende (31.07. jeden Jahres). Die schriftliche Kündigung muss bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres bei der Stadt Langenfeld Rhld. eingegangen sein.
- c) Kündigung zum nächsten Monatsersten aus folgenden Gründen:
- notwendiger Schulwechsel aufgrund Umzug/Wegzug
 - notwendiger sonstiger Schulwechsel (wegen sonderpädagogischen Förderbedarfs aufgrund eines entsprechenden Bescheides durch das Schulamt Mettmann) notwendiger Schulwechsel im Rahmen einer bezirksfremden Beschulung
 - längerfristige Erkrankung des Kindes (mindestens vier Wochen)
- Die schriftliche Kündigung nach Buchstabe c) muss mit einer Frist von zwei Wochen zu dem Monatsersten, zu dem die Kündigung wirksam werden soll, bei der Stadt Langenfeld Rhld. eingegangen sein. Der Kündigung sind entsprechende Nachweise (Umzugs-Abmeldebestätigung des Einwohnermeldeamtes bzw. entsprechender Bescheid des Schulamtes über den angeordneten Schulwechsel wegen sonderpädagogischen Förderbedarfs bzw. Genehmigung der bezirksfremden Beschulung) beizufügen.
- (7) Bei Zahlungsrückständen von 3 Monatsraten und mehr ist die Stadt Langenfeld Rhld. berechtigt, das/die Kind/er der/des jeweiligen Beitragsschuldner/s von einer weiteren Teilnahme an der Offenen Ganztagschule auszuschließen.

IV. Abschnitt

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2011 in Kraft und ersetzt die Satzung der Stadt Langenfeld über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Langenfeld vom 01.01.2009, sowie die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülern/innen an der Offenen Ganztagschule in Grundschulen der Stadt Langenfeld Rhld. vom 27.06.2008, die gleichzeitig außer Kraft gesetzt werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, 20.10.2011
gez. Frank Schneider
Bürgermeister

87 Korrektur des Amtsblattes Nr. 19, Jahrgang 16 vom 19.10.2011, Nummer 83, - Satzung über die Straßenreinigung und die Winterwartung in der Stadt Langenfeld Rhld. (Straßenreinigungssatzung) vom 11.10.2011

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat in seiner Sitzung am 11.10.2011 folgende Satzung über die Straßenreinigung und die Winterwartung in der Stadt Langenfeld Rhld. (Straßenreinigungssatzung) beschlossen:

Satzung über die Straßenreinigung und die Winterwartung in der Stadt Langenfeld Rhld. (Straßenreinigungssatzung) vom 11.10.2011

Rechtsgrundlagen:

- §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der jeweils gültigen Fassung
- §§ 1, 2, 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen - Straßenreinigungsgesetz NW – (StrReinG NW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706 / SGV. NRW. 2061; ber. in GV. NRW. 1976 S. 12) in der jeweils gültigen Fassung
- §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NRW. 610) in der jeweils gültigen Fassung

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Langenfeld Rhld. (Stadt) betreibt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 dieser Satzung den Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümern übertragen wird oder sich aus dem nachfolgenden Satz etwas anderes ergibt. Zusätzlich betreibt die Stadt die Reinigung der öffentlichen Straßen bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen, nur bezogen auf die Winterwartung, auch außerhalb der Ortsdurchfahrten, soweit hierzu mit dem jeweils zuständigen Straßenbaulastträger eine Vereinbarung im Sinne des § 2 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW – StrReinG NRW) getroffen wurde.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung und die Winterwartung der Gehwege und Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet insbesondere die Entfernung aller Verunreinigungen von den öffentlichen Straßen, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Winterwartung beinhaltet insbesondere das Schneeräumen auf den Gehwegen und Fahrbahnen sowie das Bestreuen oder Besprühen (zum Beispiel mit Sole) der Gehwege, der Fußgängerüberwege und der gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Fahrbahnen der öffentlichen Straßen bei Glatteis, Schnee- und / oder Eisglätte.
- (3) Als Gehweg im Sinne dieser Satzung gelten insbesondere:
 - a) Alle selbständigen Gehwege.

- b) Alle gemeinsamen Fuß- und Radwege.
- c) Alle erkennbar von der Fahrbahn im Sinne dieser Satzung abgesetzten Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen oder geboten ist.
- d) Alle Gehbahnen in 1,50 Meter Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen öffentlichen Straßen und sonstigen Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, unter anderem in so genannten „verkehrsberuhigten Bereichen“ und „Fußgängerbereichen“.
- e) Alle Bürgersteige.

Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte Straßenoberfläche, soweit sie nicht als Gehweg im Sinne dieser Satzung definiert wurde, also insbesondere, neben allen dem Fahrverkehr dienenden Teilen der öffentlichen Straßen, die Trennstreifen, die befestigten Seitenstreifen und / oder Sicherheitsstreifen, die Parkstreifen, die Parkplätze, die Standspuren, die Straßenrinnen, die Straßeneinläufe, die Haltestellenbuchten und die Radwege.

- (4) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle der Grundstückseigentümerin / des Grundstückseigentümers die jeweilige Erbbauberechtigte / der jeweilige Erbbauberechtigte.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümer

- (1) Den Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümern der an die öffentlichen Straßen angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke wird die Reinigung aller Gehwege übertragen.
- (2) Darüber hinaus wird den Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümern der an die öffentlichen Straßen angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke die Reinigung der im anliegenden „Verzeichnis der Fahrbahnen der Straßen des Stadtgebietes Langenfeld, einschließlich der Kennzeichnung der Pflicht zur Straßenreinigung und Winterwartung entweder durch die Anlieger/innen (Anliegerstraßen) oder durch die Stadt (Stadtstraßen)“, im folgenden nur noch „Straßenverzeichnis“ genannt, aufgeführten Fahrbahnen in dem in dieser Satzung und im anliegenden Straßenverzeichnis beschriebenen Umfang, getrennt nach „Straßenreinigung“ und „Winterwartung“, übertragen, soweit die Reinigung der Fahrbahnen gemäß dieser Satzung und dem anliegenden „Straßenverzeichnis“ nicht weiterhin durch die Stadt durchzuführen ist. Das „Straßenverzeichnis“ ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Die Fahrbahnen der im Rahmen dieser Satzung zu reinigenden öffentlichen Straßen sind in „Anliegerstraßen“ und „Stadtstraßen“ aufgeteilt. Die Fahrbahnen der „Anliegerstraßen“ sind von den Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümern (Anliegerinnen / Anlieger) der an die öffentlichen Straßen angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke zu reinigen, soweit ihnen die Reinigung der im anliegenden „Straßenverzeichnis“ aufgeführten Fahrbahnen in dem in dieser Satzung und im anliegenden Straßenverzeichnis beschriebenen Umfang, getrennt nach „Straßenreinigung“ und „Winterwartung“, übertragen wurde. Die Fahrbahnen der „Stadtstraßen“ sind von der Stadt zu reinigen. Die Reinigung der Fahrbahnen umfasst die Straßenreinigung und die Winterwartung (Siehe § 1 Absatz 2, Satz 1, dieser Satzung). Bezogen auf die Winterwartung für die Fahrbahnen führt die Stadt die ihr im Rahmen dieser Satzung in Verbindung mit dem anliegenden „Straßenverzeichnis“ obliegende Winterwartung an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Fahrbahnen der öffentlichen Straßen bei Schnee, Glatteis, Schnee- und / oder Eisglätte durch, und dies nach den sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis, nur bezogen auf die „Winterwartung“, ergebenden Dringlichkeitsstufen.

Dazu gelten für die Stadt drei Dringlichkeitsstufen:

Dringlichkeitsstufe 1:

Hierbei handelt es sich um die Fahrbahnen der verkehrswichtigen und gefährlichen öffentlichen Straßen, Hauptdurchgangsstraßen und Strecken und / oder Straßen mit gefährlichem Gefälle oder gefährlicher Steigung.

Dringlichkeitsstufe 2:

Hierbei handelt es sich um die Fahrbahnen der öffentlichen Straßen, die überwiegend Verbindungsstraßen zwischen Hauptdurchgangsstraßen oder Zufahrtsstraßen von oder zu Hauptdurchgangsstraßen sind. Die Winterwartungspflicht für diese Fahrbahnen der öffentlichen Straßen wurde entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung in Verbindung mit dem anliegenden Straßenverzeichnis in dem darin beschriebenen Umfang den Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümern der an die öffentlichen Straßen angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen.

Die Stadt unterstützt, nur bei Glatteis (gefrierender Regen / Blitzeis), die betroffenen Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümer nach pflichtgemäßem Ermessen bei den von ihnen zu leistenden Winterwartungsdiensten. Diese Unterstützung kann und darf jedoch immer erst erfolgen, nachdem die Stadt ihre Winterwartungspflicht für alle Fahrbahnen der öffentlichen Straßen gemäß der Dringlichkeitsstufe „1“ vollständig erfüllt hat. Zu Zeiten extremer Winterwitterungsverhältnisse ist es deshalb besonders wahrscheinlich, dass die Stadt den betroffenen Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümern bei den von ihnen zu leistenden Winterwartungsdiensten keine Unterstützung leisten kann und darf.

Dringlichkeitsstufe 3:

Hierbei handelt es sich um alle Fahrbahnen der öffentlichen Straßen, die nicht den Dringlichkeitsstufen „1“ oder „2“ zugeordnet sind. Die Winterwartungspflicht für diese Fahrbahnen der öffentlichen Straßen wurde entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung in Verbindung mit dem anliegenden Straßenverzeichnis in dem darin beschriebenen Umfang den Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümern der an die öffentlichen Straßen angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen.

- (4) Auf Antrag der Reinigungspflichtigen / des Reinigungspflichtigen kann eine Dritte / ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt die Reinigungspflicht ganz oder nur die Winterwartungspflicht übernehmen. Die Übernahme der jeweiligen Pflicht bedarf der schriftlichen Zustimmung der Stadt. Sie kann durch die Stadt nur auf jederzeitigen Widerruf und nur erteilt werden, nachdem durch die Reinigungspflichtige / den Reinigungspflichtigen eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wurde und ist nur solange wirksam, wie die zuvor beschriebene Haftpflichtversicherung vorbehaltlos besteht. Ab dem Zeitpunkt, ab dem die zuvor beschriebene Zustimmung der Stadt ihre Wirksamkeit verliert, gleichgültig aus welchem Grund, fällt die Reinigungspflicht oder die Winterwartungspflicht wieder auf die reinigungspflichtige Grundstückseigentümerin / den reinigungspflichtigen Grundstückseigentümer zurück. Die Dritte / Der Dritte kann ihre / seine Erklärung gegenüber der Stadt mit einer Frist von einem Monat schriftlich widerrufen. Hierüber wird die Stadt die reinigungspflichtige Grundstückseigentümerin / den reinigungspflichtigen Grundstückseigentümer schriftlich benachrichtigen. Daneben ist auch jede andere Beendigung der Übernahme der Reinigungspflicht der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (5) Eine nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung eines Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall, Schnee- und / oder Eismassen unverzüglich zu beseitigen, befreit die Reinigungspflichtige / den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3 Art und Umfang der auf die Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümer übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Bei allen selbständigen Gehwegen und selbständigen gemeinsamen Fuß- und Radwegen erstreckt sich die Gehwegstraßenreinigungspflicht jeweils bis zur Mitte des jeweiligen Gehweges oder Fuß- und Radweges. Ist nur auf einer Straßenseite eine reinigungspflichtige Grundstückseigentümerin / ein reinigungspflichtiger Grundstückseigentümer vorhanden, erstreckt sich die Straßenreinigungspflicht auf die gesamte jeweilige Gehwegfläche. Bei allen übrigen Gehwegen erstreckt sich die Gehwegstraßenreinigungspflicht jeweils auf die gesamte Breite des jeweiligen Gehweges.
- (2) Die Verpflichtung zur Fahrbahnstraßenreinigung (Fahrbahnstraßenreinigungspflicht) wird den Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümern der an die öffentlichen Straßen angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung in Verbindung mit dem anliegenden Straßenverzeichnis in dem darin beschriebenen Umfang übertragen.
- (3) Die Fahrbahnstraßenreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Mitte der jeweiligen Fahrbahn. Ist nur auf einer Straßenseite eine reinigungspflichtige Grundstückseigentümerin / ein reinigungspflichtiger

Grundstückseigentümer vorhanden, erstreckt sich die Straßenreinigungspflicht auf die gesamte jeweilige Fahrbahnfläche.

- (4) Die Straßenreinigungspflicht umfasst, unabhängig vom Verursacher, auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen. Das Öffnen von Straßeneinläufen (Gullys) ist dabei untersagt. Zur Straßenreinigungspflicht gehört diesbezüglich nur die oberflächliche Straßenreinigung.
- (5) Die Gehwege und Fahrbahnen sind mindestens alle zwei Wochen von der reinigungspflichtigen Grundstückseigentümerin / vom reinigungspflichtigen Grundstückseigentümer zu reinigen. Sollte sich, zum Beispiel durch Laub, eine Gefährdung des Verkehrs auf dem Gehweg oder der Fahrbahn ergeben, ist diese, entgegen Absatz 5, Satz 1, unverzüglich durch die reinigungspflichtige Grundstückseigentümerin / den reinigungspflichtigen Grundstückseigentümer zu beseitigen.
- (6) Bei der Straßenreinigung sind belästigende Staubentwicklungen zu vermeiden.
- (7) Verunreinigungen sind nach Beendigung der jeweiligen Straßenreinigung unverzüglich durch die reinigungspflichtige Grundstückseigentümerin / den reinigungspflichtigen Grundstückseigentümer einzusammeln, zu transportieren und, unter Beachtung der jeweils geltenden Abfallbeseitigungsbestimmungen, zu entsorgen.

§ 4 Art und Umfang der auf die Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümer übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege, im Sinne dieser Satzung, sind bei Schnee durch die reinigungspflichtigen Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümer in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von mindestens 1,50 m von Schnee zu räumen und freizuhalten. Bei Fehlen eines Gehweges ist bei Schnee durch die reinigungspflichtigen Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümer ein für den Fußgängerverkehr erforderlicher Streifen am jeweiligen Fahrbahnrand von mindestens 1,50 m von Schnee zu räumen und freizuhalten.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel, für Schulbusse und Behindertenbusse, sind die Gehwege über den zuvor beschriebenen Umfang hinaus durch die reinigungspflichtigen Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümer von Schnee zu räumen und freizuhalten, so dass für die Nutzer ein gefahrloser Zugang zur und Abgang von der Haltestelle sowie ein gefahrloses Ein- und Aussteigen gewährleistet ist.
- (3) Bei Schnee- und / oder Eisglätte sind die Gehwege, bei Fehlen eines Gehweges, ein für den Fußgängerverkehr erforderlicher Streifen am jeweiligen Fahrbahnrand von mindestens 1,50 m, und die Haltestellen gemäß Absatz 2 durch die reinigungspflichtigen Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümer mit abstumpfenden oder auftauenden Mitteln zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel immer vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.
- (4) Die Verpflichtung zur Winterwartung für die Fahrbahn (Fahrbahnwinterwartungspflicht) wird den Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümern der an die öffentlichen Straßen angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung in Verbindung mit dem anliegenden Straßenverzeichnis in dem darin beschriebenen Umfang übertragen.
- (5) Die Winterwartungspflicht für die Fahrbahn erstreckt sich jeweils bis zur Mitte der jeweiligen Fahrbahn. Ist nur auf einer Straßenseite eine reinigungspflichtige Grundstückseigentümerin / ein reinigungspflichtiger Grundstückseigentümer vorhanden, erstreckt sich die Winterwartungspflicht auf die gesamte jeweilige Fahrbahnfläche. Ist die Winterwartungspflicht der Fahrbahn auf die reinigungspflichtigen Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümer übertragen, so sind bei Schnee- und Eisglätte durch die reinigungspflichtigen Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümer
 - a) alle gekennzeichneten Fußgängerüberwege,
 - b) alle Querungshilfen über die Fahrbahn,
 - c) alle Übergänge für Fußgängerinnen / Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder Straßeneinmündungen

mit abstumpfenden oder auftauenden Mitteln zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel immer vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.

- (6) In der Zeit zwischen 07.00 Uhr und 20.00 Uhr gefallener Schnee oder entstandene Schnee- und / oder Eisglätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls / nach Beendigung des Entstehens der Schnee- und / oder Eisglätte von der reinigungspflichtigen Grundstückseigentümerin / vom reinigungspflichtiger Grundstückseigentümer zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee oder entstandene Schnee- und / oder Eisglätte sind von der reinigungspflichtigen Grundstückseigentümerin / vom reinigungspflichtiger Grundstückseigentümer werktags bis spätestens 07.00 Uhr, sonn- und feiertags bis spätestens 09.00 Uhr, des jeweils folgenden Tages zu beseitigen.
- (7) Auftauende Mittel, zum Beispiel Salz, sollen nur
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen, zum Beispiel bei Glatteis (gefrierender Regen / Blitzeis), also wenn andere Streumittel keine ausreichende abstumpfende Wirkung erzielen,
 - b) auf Flächen, die ein Gefälle oder eine Steigung von mehr als 5 % aufweisen, und
 - c) auf Treppen, Rampen, Brückenaufgängen, Brückenabgängen und ähnlichen Gefahrenstellen verwendet werden.
- (8) Auf den für einen Baum oder für eine sonstige Straßenbegleitbegrünung von der jeweiligen Oberflächenbefestigung freigehaltenen Grünflächen dürfen
 - a) keine auftauenden Mittel (zum Beispiel Salz/Sole) gestreut oder gesprüht werden oder
 - b) mit auftauenden Mitteln (zum Beispiel Salz/Sole) behandelte oder vermengte Schnee- und / oder Eismassen / -reste abgelagert werden.
- (9) Die von den reinigungspflichtigen Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümern von Schnee zu räumenden und / oder bei Schnee- und / oder Eisglätte zu bestreuenden Gehwege und die Haltestellen sind so zu räumen / zu bestreuen / zu besprühen, dass eine gefahrlose durchgehende Benutzbarkeit der betreffenden Flächen gewährleistet ist. Die reinigungspflichtigen Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümer haben sich erforderlichenfalls diesbezüglich abzustimmen.
- (10) Der geräumte Schnee ist von den reinigungspflichtigen Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümern auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Gehweges, oder, soweit hierfür der Platz nicht ausreicht, auf der Fahrbahn auf dem an den Gehweg angrenzenden Teil der Fahrbahn so abzulagern, dass hierdurch der Fußgängerverkehr, Haltestellenverkehr und / oder Fahrverkehr nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Dabei müssen jedoch die Straßenrinnen und Straßeneinläufe (Gullys), damit nach dem Einsetzen des Tauwetters das entstehende Schmelzwasser ungehindert abfließen kann, sowie die Hydranten (für die Gefahrenabwehr) jederzeit von Schnee- und / oder Eismassen frei geräumt werden und frei bleiben. Das Öffnen von Straßeneinläufen (Gullys) ist dabei untersagt. Zur diesbezüglichen Winterwartungspflicht gehört nur der oberflächliche Winterdienst.
- (11) Werden Winterwartungsarbeiten durch die Stadt auf Flächen ausgeführt, die nach dieser Satzung den Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümern obliegt, so geschieht dies ausschließlich zur Unterstützung der winterwartungspflichtigen Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümer und befreit diese nicht von ihrer jeweiligen Winterwartungspflicht.
- (12) Schnee- und / oder Eismassen von den anliegenden Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und / oder die Fahrbahn geschafft und dort abgelagert werden.
- (13) Die von den Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümern zu erfüllende Winterwartungspflicht gilt unabhängig vom Verursacher, also auch bezogen auf Schnee, der von Dritten abgelagert, und / oder Schnee- und Eisglätte, die von Dritten verursacht wurde.

§ 5 Begriff des Grundstücks und der Erschließung

- (1) Grundstück in Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und / oder im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Als zusammenhängender Grundbesitz im zuvor beschriebenen Sinne gelten insbesondere
- a) jedes im Grundbuch aufgeführte Flurstück (Buchgrundstück), das durch die jeweilige zu reinigende öffentliche Straße erschlossen wird.
 - b) alle per öffentliche Baulast zu einem Grundbesitz / Grundstück vereinigten Flurstücke.
 - c) alle per grundbuchlicher Bestandteilszuschreibung zu einem Grundbesitz / Grundstück vereinigten Flurstücke.
 - d) alle zusammenhängenden Flurstücke, die einem identischen Grundstückseigentümer oder einer identischen Grundstückseigentümergeinschaft gehören.
- (2) Erschlossen ist ein Grundbesitz / Grundstück, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist.

§ 6 Benutzungsgebühren

Für die von der Stadt im Rahmen dieser Satzung durchzuführende Reinigung der öffentlichen Straßen werden keine Straßenreinigungsgebühren erhoben. Der Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Wohl oder Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der von der Stadt zu reinigenden öffentlichen Straßen entfällt, wird von der Stadt getragen.

§ 7 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Absatz 4, Satz 2, dieser Satzung einer Dritten oder einem Dritten die Reinigungspflicht ohne Zustimmung der Stadt ganz oder teilweise überträgt, oder
 2. entgegen § 2 Absatz 4, Satz 3, dieser Satzung der Stadt keine ausreichende Haftpflichtversicherung nachweist, oder
 3. entgegen § 2 Absatz 4, Satz 5, dieser Satzung seine Erklärung gegenüber der Stadt nicht innerhalb einer Frist von einem Monat und / oder schriftlich widerruft, oder
 4. entgegen § 2 Absatz 4, Satz 7, dieser Satzung die Beendigung der Übernahme der Reinigung der Stadt nicht unverzüglich und / oder schriftlich anzeigt, oder
 5. entgegen § 3 Absatz 1 dieser Satzung die Straßeneinigung auf den Gehwegflächen nicht in dem gebotenen Umfang erfüllt, oder
 6. entgegen § 3 Absatz 3 dieser Satzung die Straßenreinigung auf den Fahrbahnen nicht in dem gebotenen Umfang erfüllt, oder
 7. entgegen § 3 Absatz 4, Satz 1, dieser Satzung die gebotene Beseitigung von Unkraut oder sonstigen Verunreinigungen unterlässt, oder
 8. entgegen § 3 Absatz 4, Satz 2, dieser Satzung Straßeneinläufe (Gullys) öffnet, oder
 9. entgegen § 3 Absatz 5, Satz 1, dieser Satzung Gehwege und Fahrbahnen nicht mindestens alle zwei Wochen reinigt, oder
 10. entgegen § 3 Absatz 5, Satz 2, dieser Satzung eine Gefährdung des Verkehrs auf dem Gehweg oder der Fahrbahn nicht unverzüglich beseitigt, oder

11. entgegen § 3 Absatz 6 dieser Satzung belästigende Staubentwicklung nicht vermeidet, oder
12. entgegen § 3 Absatz 7 dieser Satzung Verunreinigungen nicht unverzüglich entsorgt und / oder dabei gegen Abfallbeseitigungsbestimmungen verstößt, oder
13. entgegen § 4 Absatz 1 dieser Satzung die Winterwartung auf den Gehwegflächen nicht im gebotenen Umfang erfüllt, oder
14. entgegen § 4 Absatz 2 dieser Satzung die Winterwartung an den Haltestellen nicht in dem gebotenen Umfang erfüllt, oder
15. entgegen § 4 Absatz 3, dieser Satzung bei Schnee- oder Eisglätte keine abstumpfenden oder auftauenden Mittel einsetzt, oder
16. entgegen § 4 Absatz 3, dieser Satzung auftauende Mittel vorrangig vor abstumpfenden Mitteln einsetzt, oder
17. entgegen § 4 Absatz 5, Sätze 1 und 2, dieser Satzung die Winterwartung auf den Fahrbahnen nicht im gebotenen Umfang erfüllt, oder
18. entgegen § 4 Absatz 5, Satz 3, dieser Satzung bei der Winterwartung keine abstumpfenden oder auftauenden Mittel einsetzt, oder
19. entgegen § 4 Absatz 5, Satz 3, dieser Satzung auftauende Mittel vorrangig vor abstumpfenden Mitteln einsetzt, oder
20. entgegen § 4 Absatz 6, Satz 1, dieser Satzung in der Zeit zwischen 7.00 und 20.00 Uhr gefallenen Schnee nicht unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls beseitigt, oder
21. entgegen § 4 Absatz 6, Satz 1, dieser Satzung in der Zeit zwischen 7.00 und 20.00 Uhr entstandene Schnee- oder Eisglätte nicht unverzüglich nach dem Entstehen der Schnee- oder Eisglätte beseitigt, oder
22. entgegen § 4 Absatz 6, Satz 2, dieser Satzung nach 20.00 Uhr gefallenen Schnee werktags nicht bis spätestens 7.00 Uhr des folgenden Tages beseitigt, oder
23. entgegen § 4 Absatz 6, Satz 2, dieser Satzung nach 20.00 Uhr gefallenen Schnee sonn- und feiertags nicht bis spätestens 9.00 Uhr des folgenden Tages beseitigt, oder
24. entgegen § 4 Absatz 7 dieser Satzung in anderen als den unter Buchstaben a) bis c) genannten Fällen auftauende Mittel verwendet, oder
25. entgegen § 4 Absatz 8 dieser Satzung auf freizuhaltenden Grünflächen auftauende Mittel streut oder sprüht, oder
26. entgegen § 4 Absatz 8 dieser Satzung mit auftauenden Mitteln behandelte oder vermengte Schnee- oder Eismassen auf freizuhaltenden Grünflächen ablagert, oder
27. entgegen § 4 Absatz 9, Satz 1, dieser Satzung eine gefahrlose, durchgehende Benutzbarkeit der betreffenden Flächen nicht gewährleistet, oder
28. entgegen § 4 Absatz 9, Satz 2, dieser Satzung sich nicht abstimmt, oder
29. entgegen § 4 Absatz 10, Satz 1, dieser Satzung geräumten Schnee so ablagert, dass hierdurch der Fußgänger-, Haltestellen- oder Fahrverkehr mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird, oder
30. entgegen § 4 Absatz 10, Satz 2, dieser Satzung Straßenrinnen, Straßeneinläufe (Gullys) oder Hydranten nicht von Schnee- oder Eismassen frei räumt oder freihält, oder
31. entgegen § 4 Absatz 10, Satz 3, dieser Satzung Straßeneinläufe (Gullys) öffnet, oder
32. entgegen § 4 Absatz 12 dieser Satzung Schnee- oder Eismassen von den anliegenden Grundstücken auf den Gehweg oder die Fahrbahn schafft oder ablagert.

- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 1.000,00 € geahndet werden.
- (3) Für das Ordnungswidrigkeitsverfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Stadt Langenfeld Rhld.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.11.2011 in Kraft.
- (2) Die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Langenfeld Rhld. (Straßenreinigungssatzung) vom 16.11.2005 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und die Winterwartung in der Stadt Langenfeld Rhld. (Straßenreinigungssatzung) vom 11.10.2011:

Verzeichnis der Fahrbahnen der Straßen des Stadtgebietes Langenfeld Rhld., einschließlich der Kennzeichnung der Pflicht zur Straßenreinigung und Winterwartung entweder durch die Anlieger/innen (Anliegerstraßen) oder durch die Stadt (Stadtstraßen) [Das Verzeichnis ist diesem Amtsblatt als Anlage beigelegt].

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, den 11.10.2011
Stadt Langenfeld Rhld.
gez. Frank Schneider
Bürgermeister

88 Korrektur des Amtsblattes Nr. 19, Jahrgang 16 vom 19.10.2011, Nummer 84, - Satzung der Stadt Langenfeld zur Verkürzung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz NRW in den festgesetzten Wasserschutzgebieten im Stadtgebiet Langenfeld vom 20.10.2011

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat in seiner Sitzung am 11.10.2011 folgende Satzung beschlossen:

Satzung der Stadt Langenfeld zur Verkürzung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz NRW in den festgesetzten Wasserschutzgebieten im Stadtgebiet Langenfeld vom 20.10.2011

Aufgrund von § 7 Abs.1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2010 (GV. NR, S. 688), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff) und des § 61a Abs. 3 bis Abs.7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW.

1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV NRW 2010, S. 185ff), hat der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. am 11.10.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Regelungsgegenstand

Die Stadt Langenfeld muss nach § 61a Abs. 5 Satz 2 LWG NRW für bestehende Abwasserleitungen durch Satzung kürzere Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW festlegen, wenn sich diese auf einem Grundstück in einem festgesetzten Wasserschutzgebiet befindet und

1. zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 01.01.1990 errichtet wurden oder
2. zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 01.01.1965 errichtet wurden.

Vor diesem Hintergrund wird zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und einer ordnungsgemäßen Trinkwasserversorgung (§ 47 a LWG NRW) die Frist zur Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen nach § 61a Abs. 3 LWG NRW (31.12.2015) mit dieser Satzung für die in § 2 genannten Grundstücke verkürzt.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die in Anlage 1 aufgeführt, an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind und die Voraussetzungen von § 1 Nr. 1 oder 2 erfüllen.

(2) Der durch die Grundstückseigentümerin/ den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 61a Abs. 3 LWG NRW die auf ihrem/ seinem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser. Die Satzung gilt auch für Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube zuführen. Geprüft werden müssen durch die Grundstückseigentümerin/ den Grundstückseigentümer alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte sowie Einstiegsschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind und die Grundstücksanschlussleitung (von der Grundstücksgrenze bis zur öffentlichen Sammelleitung). Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

(3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist diejenige/ derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümerinnen/ Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehender Maßnahmen zu dulden (§ 61a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW).

§ 3 Durchführung der und Frist für die Dichtheitsprüfung

(1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist

- a) im Bereich IIIA der Wasserschutzgebiete Leverkusen-Rheindorf, Hilden-Karnap und Langenfeld-Monheim bis spätestens zum 30.06.2015 und
- b) im Bereich IIIB der Wasserschutzgebiete Leverkusen-Rheindorf, Hilden-Karnap und Langenfeld-Monheim bis spätestens zum 30.09.2015

durchzuführen, sofern die Anforderungen des § 1 Ziffer 1 und 2 gegeben sind.

(2) Die Stadt Langenfeld behält sich vor, zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung, Kanalsanierungs- und Kanalerneuerungsmaßnahmen im Bereich der öffentlichen Abwasseranlage durchzuführen und für die hieran angrenzenden Grundstücke im Einzelfall abweichende Fristen festzulegen.

(3) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 4 dieser Satzung (Anforderung an die Sachkundigen) zu beachten. Die Stadt unterrichtet die Grundstückseigentümerinnen/ Grundstückseigentümer und bietet auch Hilfestellung durch Beratung an.

(4) Innerhalb von einem Monat nach der Prüfung ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung von der Grundstückseigentümerin/ vom Grundstückseigentümer oder der sonst Pflichten/ dem sonst Pflichten nach § 61a Abs. 3 LWG NRW der Stadt Langenfeld Rhld. vorzulegen.

(5) Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen mit Wasser-, Luftdruck oder Wasserstandsfüllprüfung durchzuführen. Die Prüfung mittels optischer Inspektion (TV-Untersuchung) wird im Interesse der Grundstückseigentümerin/ des Grundstückseigentümers nur in Abstimmung mit der Stadt Langenfeld aufgrund der möglichen Fehlinterpretationen (z.B. wenn Dichtungsringe fehlen, kann dieses mit einer TV-Untersuchung bei neuen oder erneuerten Abwasserleitungen nicht erkannt werden) als ausreichend angesehen. Bei neu errichteten oder erneuerten Abwasserleitungen ist grundsätzlich eine Prüfung mit Wasser oder Luft durchzuführen.

(6) Form und Inhalt der Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung hat der Musterdichtheitsbescheinigung der MKUNLV aus dem Erlass zum § 61a LWG vom 17.06.2011 zu entsprechen.

Der Bescheinigung ist als Anlage ein(e)

1. Lageplan mit Darstellung des Prüfobjektes (Straße, Hausnummer, Gebäudebezeichnung bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück, Darstellung der gesamten Abwasserleitungen mit eindeutiger Kennzeichnung der geprüften Leitungsbestandteile und deren Dimensionen (Längen und Nennweiten),
2. Prüfprotokolle mit dem Ergebnis der Prüfung (bei der TV-Inspektion/durch Inaugenscheinnahme erkannte Schäden, festgestellter Wasserverlust bzw. Druckänderung usw.),
3. Aufzeichnung auf CD/DVD bei Untersuchung mittels TV-Kamera,

beizufügen.

Die Bescheinigung ist vollständig auszufüllen, zu datieren und vom durchführenden Sachkundigen zu unterschreiben.

§ 4

Anforderung an die Sachkunde

(1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.03.2009 (Min.BI. 2009, S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW.

(2) Die Sachkunde vom Sachkundigen wird nach Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 61a LWG NRW durch folgende unabhängige Stellen festgestellt:

- Industrie- und Handelskammer NRW
- Handwerkskammer des Westdeutschen Handwerkskammertags
- Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen

Diese unabhängigen Stellen führen selbständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt (www.lanuv.nrw.de)

(3) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung nicht den Anforderungen in § 3 dieser Satzung, wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW) von der Stadt nicht anerkannt.

§ 5 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtheit prüfen lässt. Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet.

§ 6 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1

Liste der Objekte, welche in den Wasserschutzgebieten IIIA und IIIB liegen

[Die Anlage kann im Referat 530 Umwelt, Verkehr, Tiefbau zu den regulären Öffnungszeiten eingesehen werden.]

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, den 20.10.2011
Stadt Langenfeld Rhld.
gez. Frank Schneider
Bürgermeister

Anlage

zur Satzung über die Straßenreinigung und die Winterwartung in der Stadt Langenfeld Rhld. (Straßenreinigungssatzung) vom 11.10.2011

„Verzeichnis der Fahrbahnen der Straßen des Stadtgebietes Langenfeld, einschließlich der Kennzeichnung der Pflicht zur Straßenreinigung und Winterwartung entweder durch die Anlieger/innen (Anliegerstraßen) oder durch die Stadt (Stadtstraßen)“

Bei der Winterwartungspflicht durch die Stadt erfolgt eine Einteilung der Straßen in **die nachfolgend genannten Dringlichkeitsstufen:**

<u>Dringlichkeitsstufe 1:</u>
Hierbei handelt es sich um die Fahrbahnen der verkehrswichtigen und gefährlichen öffentlichen Straßen, Hauptdurchgangsstraßen und Strecken und / oder Straßen mit gefährlichem Gefälle oder gefährlicher Steigung.
<u>Dringlichkeitsstufe 2:</u>
Hierbei handelt es sich um die Fahrbahnen der öffentlichen Straßen, die überwiegend Verbindungsstraßen zwischen Hauptdurchgangsstraßen oder Zufahrtsstraßen von oder zu Hauptdurchgangsstraßen sind.
Die Winterwartungspflicht für diese Fahrbahnen der öffentlichen Straßen wurde entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung in Verbindung mit dem anliegenden Straßenverzeichnis in dem darin beschriebenen Umfang den Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümern der an die öffentlichen Straßen angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen.
Die Stadt unterstützt, nur bei Glatteis (gefrierender Regen / Blitzeis), die betroffenen Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümer nach pflichtgemäßem Ermessen bei den von ihnen zu leistenden Winterwartungsdiensten.
Diese Unterstützung kann und darf jedoch immer erst erfolgen, nachdem die Stadt ihre Winterwartungspflicht für alle Fahrbahnen der öffentlichen Straßen gemäß der Dringlichkeitsstufe „1“ vollständig erfüllt hat.

Zu Zeiten extremer Winterwitterungsverhältnisse ist es deshalb besonders wahrscheinlich, dass die Stadt den betroffenen Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümer bei den von ihnen zu leistenden Winterwartungsdiensten keine Unterstützung leisten kann und darf.

Dringlichkeitsstufe 3:

Hierbei handelt es sich um alle Fahrbahnen der öffentlichen Straßen, die nicht den Dringlichkeitsstufen „1“ oder „2“ zugeordnet sind.

Die Winterwartungspflicht für diese Fahrbahnen der öffentlichen Straßen wurde entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung in Verbindung mit dem anliegenden Straßenverzeichnis in dem darin beschriebenen Umfang den Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümern der an die öffentlichen Straßen angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen.

Hier wird seitens der Stadt keine Winterwartung durchgeführt.

Straße	Abschnittsbegrenzung	Straßenreinigung durch A = Anlieger S = Stadt	Winterwartung durch A = Anlieger S = Stadt	Dringlichkeitsstufe bei der Durchführung der Winterwartung durch die Stadt
A				
Ackerstraße		A	A	3
Adolf-Spies-Straße		A	A	3
Ahornweg		A	A	3
Akazienallee		A	A	3
Albert-Einstein-Straße		S	S	1
Albrecht-Dürer-Straße	inklusive öffentliche Parkplatzfläche	A	A	3
Alt Gladbach		A	A	3
Alt Langenfeld		A	A	3
Alt Wiescheid		A	A	2
Alte Schulstraße	von „Opladener Straße“ bis „Trompeterstraße“	S	S	1
Alter Kirchweg		S	S	1
Alter Kirchweg	Stichstraße zu den Häusern Nr. 36 bis 46	A	A	3
Alter Knipprather Weg		A	A	3
Altstraße		A	A	2
Am Alten Broich	von „Theodor-Heuss-Straße“ bis „Weißenstein“ (nur Hauptzug)	A	A	2

Straße	Abschnittsbegrenzung	Straßenreinigung durch A = Anlieger S = Stadt	Winterwartung durch A = Anlieger S = Stadt	Dringlichkeitsstufe bei der Durchführung der Winterwartung durch die Stadt
Am Alten Broich	Stichstraßen Haus Nr. 1-23, 27 -39, 43 - 51, 55 - 63, 69 - 71, 83 - 93, 95 - 97 A, 99 - 113, 115 - 119, 121 - 131, 2 -36, 38 -74,76 - 96, 102 -112, 114 - 124, 126 -132, 165 - 175, 177 - 183, 185 - 203, 205 -209, 211 - 217, 225, 227	A	A	3
Am Alten Gaswerk		A	A	3
Am Backhaus		A	A	3
Am Bendenbusch		A	A	2
Am Bilderstöckchen		A	A	3
Am Brückentor		A	A	2
Am Brückentor	Stichstraßen Haus Nr. 7 A – 7 H; 46 - 54	A	A	3
Am Brüngersbroich		A	A	2
Am Collmar		A	A	3
Am Friedhof		A	A	3
Am Galgendriesch	Hauptzug	S	S	1
Am Galgendriesch	Stichstraße zwischen Haus Nr. 6 und Freifläche, Stichstraße abzweigend vom Wendehammer zu Haus Nr. 7	A	A	3
Am Hagelkreuz		A	A	3
Am Hang	von „Talstraße“ bis „Im Bruchfeld“	S	S	1

Straße	Abschnittsbegrenzung	Straßenreinigung durch A = Anlieger S = Stadt	Winterwartung durch A = Anlieger S = Stadt	Dringlichkeitsstufe bei der Durchführung der Winterwartung durch die Stadt
Am Hardtkreuz		A	A	3
Am Hauweg		A	A	3
Am Knochshof		A	A	3
Am Markt		A	A	2
Am Merxhof		A	A	3
Am Neuenhof		A	A	3
Am Obernhof		A	A	2
Am Ohrenbusch		A	A	3
Am Schiefers Grund		A	A	3
Am Schlangenberg		A	A	3
Am Schwarzen Weiher		A	A	3
Am Solperts Garten		A	A	2
Am Wadenpohl		A	A	3
Am Weiher		A	A	
Am Wiedenhof	von „Zehntenweg“ bis „Wolfhagener Straße“	S	S	1
Am Wiesengrund		A	A	2
Amselweg	inklusive öffentliche Parkfläche	A	A	3
An den Irlen		A	A	3
An der Eiche		A	A	2
An der Landstraße		A	A	2
An der Linde		A	A	3
An der Mühle		A	A	3
An der Tente		A	A	3
Anemonenweg		A	A	2
Angerweg		A	A	3
Annastraße	Busschleife und bis zur Schule	S	S	1
Anne-Frank-Straße		A	A	3

Straße	Abschnittsbegrenzung	Straßenreinigung durch A = Anlieger S = Stadt	Winterwartung durch A = Anlieger S = Stadt	Dringlichkeitsstufe bei der Durchführung der Winterwartung durch die Stadt
Arnold-Höveler-Straße	von „Hardt“ bis „Kronprinzstraße“	S	S	1
Assenbachweg		A	A	3
Auf dem Kämpchen		A	A	2
Auf dem Kurzenbruch		A	A	3
Auf dem Sändchen	von Kreisel „Bachstraße“ bis „Theodor-Heuss- Straße“	S	S	1
Auf den Heunen		A	A	3
Auf der Dorn		A	A	3
Auf der Klipp		S	S	1
Auguste-Piccard-Weg		A	A	3
August-Stader-Straße		A	A	2
Augustastrasse	von „Haus Gravener Straße“ bis „Rietherbach“	S	S	1
Augustastrasse	Stichstraße vor den Häusern Nr.26, 26 A, 28	A	A	3
B				
Bachstraße	ab Kreisel „Auf dem Sändchen“ bis „Hauptstraße“	S	S	1
Bachstraße	ab Düsseldorfer Straße bis Kreisel „Auf dem Sändchen“	A	A	2
Bahnhofstraße		S	S	1
Bahnstraße	von „Solinger Straße“ bis „Richrather Straße“	S	S	1
Bahnstraße	Stichstraße Haus Nr. 97 – 115 und 117 – 133	A	A	

Straße	Abschnittsbegrenzung	Straßenreinigung durch A = Anlieger S = Stadt	Winterwartung durch A = Anlieger S = Stadt	Dringlichkeitsstufe bei der Durchführung der Winterwartung durch die Stadt
Bahnweg		A	A	3
Barbarastraße	zwischen „Trompeter Straße“ und der Einmündung in die „Opladener Straße“	A	A	3
Baumberger Straße	von „Berghausener Straße“ bis „Mühlenweg bzw. An der Linde“	S	S	1
Baumberger Straße	alle Stichstraßen /Stichwege	A	A	3
Beethovenstraße	von „Im Bruchfeld“ bis „Bogenstraße“	S	S	1
Berghausener Straße	von Ortsdurchfahrt bis „Kaiserstraße“	S	S	1
Bergische Landstraße	von Ortsdurchfahrt bis Hardt	A	A	3
Bergstraße		A	A	2
Berliner Platz		A	A	3
Bienenweg		A	A	2
Birkenweg		A	A	3
Bismarckstraße		A	A	2
Blumenstraße		A	A	2
Bogenstraße	von „Solinger Straße“ bis „Kleingartenanlage Im Bärenbusch“	S	S	1
Brahmsstraße		A	A	2
Brandsackerstraße	von „Düsseldorfer Straße“ bis Beginn „Heckenstrasse bzw. Brücke über der Bahnstrecke Köln / Düsseldorf“	S	S	1

Straße	Abschnittsbegrenzung	Straßenreinigung durch A = Anlieger S = Stadt	Winterwartung durch A = Anlieger S = Stadt	Dringlichkeitsstufe bei der Durchführung der Winterwartung durch die Stadt
Breslauer Straße		A	A	2
Brunnenstraße		A	A	2
Buchenweg		A	A	3
Burbacher Weg		A	A	3
Burgstraße		A	A	3
Bussardweg		A	A	3
C				
Carl-Becker-Straße		A	A	3
Carl-Diem-Weg		A	A	3
Carl-Leverkus-Straße	von „Schneiderstraße“ bis „Winkelsweg“	S	S	1
Carl-Mause-Weg		A	A	3
Carl-Sonnenschein-Weg		A	A	2
Christ-König-Weg		A	A	3
Comeniusweg		A	A	3
D				
Dachsweg		A	A	3
Danziger Weg		A	A	2
Dechant-Miebach-Weg		A	A	3
Dhünnweg		A	A	3
Dickelskamp		A	A	3
Dietrich-Bonhoeffer-Straße		A	A	2
Dorothea-Erxleben-Straße		A	A	3
Dorotheenstraße		A	A	2
Drosselweg		S	S	1
Dückeburg		A	A	3

Straße	Abschnittsbegrenzung	Straßenreinigung durch A = Anlieger S = Stadt	Winterwartung durch A = Anlieger S = Stadt	Dringlichkeitsstufe bei der Durchführung der Winterwartung durch die Stadt
Düsseldorfer Straße	von „Berliner Platz“ bis „Ortsausgang nach Düsseldorf“	S	S	1
Düsseldorfer Straße	Stichweg Haus 39 -47	A	A	3
Düsseldorfer Straße	Stichstraße (Garagenhof; westlich Haus Nr. 39)	A	A	3
Düsselweg		A	A	3
E				
Eckener Weg		A	A	2
Egerweg		A	A	3
Eibenweg		A	A	3
Eichenfeldstraße	von Kreuzung „Josef-/Talstraße“ bis Stichweg „Rilkeweg/Goethestraße“	S	S	1
Eichenfeldstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 18 a bis 28 c	A	A	3
Elberfelder Straße	von „Hardt“ bis „Landwehr“	S	S	1
Elisabeth-Selbert-Straße	von „Berghausener Straße“ bis „Hans-Böckler-Straße“	S	S	1
Elisabethstraße		A	A	2
Erikastraße		A	A	2
Erlenweg		A	A	3

Straße	Abschnittsbegrenzung	Straßenreinigung durch A = Anlieger S = Stadt	Winterwartung durch A = Anlieger S = Stadt	Dringlichkeitsstufe bei der Durchführung der Winterwartung durch die Stadt
Ermlandstraße	zwischen der Straße „In der Rötter“ und der „Marienburger Straße“ bzw. „Bahnstraße“ einschl. der drei davon abzweigenden Stichstraßen	A	A	3
Ernst-Abbe´-Straße		S	S	1
Ernst-Tellering-Straße		S	S	1
Eschenweg		A	A	3
Eulenflug		A	A	3
F				
Fabricsiusstraße		A	A	2
Fahlerweg	von „Bahnstraße“ bis „Richrather Straße“	S	S	1
Falkenweg	nur Hauptzug	S	S	1
Falkenweg	Stichstraßen Haus Nr. 2 – 4, 6 – 8, 10 – 14, 9- 15	A	A	3
Falterweg		A	A	3
Färberstraße		A	A	3
Farnweg		A	A	2
Feldhausen		A	A	2
Feldhauser Weg		A	A	2
Feldstraße		A	A	2
Felix-Wankel-Straße				3
Fichtenweg		A	A	3
Finkenweg	inklusive öffentliche Parkplatzfläche	A	A	2
Flachenhof		A	A	3
Florastraße		A	A	2

Straße	Abschnittsbegrenzung	Straßenreinigung durch A = Anlieger S = Stadt	Winterwartung durch A = Anlieger S = Stadt	Dringlichkeitsstufe bei der Durchführung der Winterwartung durch die Stadt
Flurstraße		A	A	2
Föhrenweg		A	A	3
Fontanestraße		A	A	2
Forellenweg		A	A	2
Forststraße		A	A	3
Frankenplatz		A	A	3
Franziskaweg		A	A	3
Freiherr-vom-Stein-Straße	von „Talstraße“ bis „Hauptstraße“	S	S	1
Friedensstraße		A	A	2
Friedhofstraße	von „Auf dem Sändchen“ bis „Solinger Straße“	S	S	1
Friedhofstraße	Stichstraßen	A	A	3
Friedrich-Kreusch-Weg		A	A	2
Friedrich-Krupp-Straße	von „Haus Gravener Straße“ bis „Götscher Weg“	S	S	1
Fröbelstraße		S	S	1
Fuhrkamp		A	A	3
Furth		A	A	3
G				
Galerieplatz		A	A	3
Galkhausener Straße		S	S	1
Ganspohler Straße	von „Fußgängerzone Solinger Straße“ bis Kreuzung „Josefstraße/Talstraße“	S	S	1
Gartenstraße		A	A	2

Straße	Abschnittsbegrenzung	Straßenreinigung durch A = Anlieger S = Stadt	Winterwartung durch A = Anlieger S = Stadt	Dringlichkeitsstufe bei der Durchführung der Winterwartung durch die Stadt
Gerdastraße		A	A	3
Geschwister-Scholl-Straße		A	A	2
Gieslenberger Straße	Haus Nr. 3 + 4,	A	A	3
Gieslenberger Straße	Haus Nr. 49 - 51	A	A	2
Ginsterweg		A	A	3
Gladbacher Hof		A	A	3
Gladbacher Straße	von „Hardt“ bis „Bergische Landstraße“	S	S	1
Gleiwitzer Straße		A	A	2
Goerdeler Weg		A	A	3
Goethestraße		A	A	2
Gossenbusch		A	A	2
Gostyniner Straße		A	A	3
Götscher Weg	von „Otto-Hahn-Straße“ bis „Friedrich-Krupp-Straße“	S	S	1
Graf-Von-Mirbach-Weg		A	A	3
Gravenberger Weg		A	A	3
Grenzstraße	von „Kölner Straße“ bis „Nachtigallenpfad“	S	S	1
Grillenpfad		A	A	2
Grünwaldstraße	„Opladener Straße“ bis „Rheindorfer Straße“	S	S	1
Grünwaldstraße	Stichweg Haus Nr. 39 - 43, Stichweg zur Rennstraße	A	A	3
Grünstraße		A	A	2
Gudrunstraße		A	A	3
Gut Widdauen		A	A	3

Straße	Abschnittsbegrenzung	Straßenreinigung durch A = Anlieger S = Stadt	Winterwartung durch A = Anlieger S = Stadt	Dringlichkeitsstufe bei der Durchführung der Winterwartung durch die Stadt
H				
Hagebuttenweg		A	A	3
Händelweg		A	A	3
Hansastraße		S	S	1
Hans-Böckler-Straße		S	S	1
Hans-Holbein-Straße		A	A	3
Hans-Sachs-Weg		A	A	2
Happelrath		A	A	3
Hardt		S	S	1
Härterweg		A	A	3
Hasenpfad		A	A	3
Hauptstraße		S	S	1
Haus Graven		A	A	3
Haus Gravener Straße	Haus Nr. 11 - 303, 12 - 210, 310 - 314	S	S	1
Haus Gravener Straße	Stichstraßen Haus Nr. 1 – 9; 2 – 10, 40 - 44	A	A	3
Haus-Bürgel-Weg		A	A	3
Hausinger Straße		S	S	1
Heckenstraße		A	A	3
Heerstraße		S	S	1
Heerstraße	Stichstraßen Haus Nr. 1 – 9, 11 – 13 A, 22 – 42, 48 C – 50 A, 33 – 33 D, 35 – 55,	A	A	3
Heidackerstraße		A	A	2
Heiderhöfchen		A	A	2
Heidstraße		A	A	3
Heimchenweg		A	A	3

Straße	Abschnittsbegrenzung	Straßenreinigung durch A = Anlieger S = Stadt	Winterwartung durch A = Anlieger S = Stadt	Dringlichkeitsstufe bei der Durchführung der Winterwartung durch die Stadt
Heinenbusch		A	A	3
Heinestraße		A	A	2
Heinrichstraße		A	A	2
Heinrich-von-Stephan-Straße		S	S	1
Helenenstraße		A	A	2
Helgastraße		S	S	1
Helmholzstraße		S	S	1
Herderstraße		A	A	2
Hermann-Köhl-Straße		A	A	3
Herzogstraße		S	S	1
Hildegardstraße		A	A	3
Hildener Straße	von Ortsdurchfahrt bis „Haus Gravener Straße“	S	S	1
Hildener Straße (Hinter dem Zollgarten)	Stichstraßen	A	A	3
Hinter den Gärten		S	S	1
Hinter den Gärten	Stichstraße Haus Nr. 20 – 22	A	A	3
Hitdorfer Straße	Hauptzug	S	S	1
Hitdorfer Straße	Stichstraße Haus Nr. 24 a – 28 C	A	A	3
Hochstraße	Hauptzug	S	S	1
Hochstraße	Stichweg zwischen der Häusern Nr. 23/25 zum Drosselweg	A	A	3
Hohlstraße		A	A	2
Holunderweg		A	A	3
Höver Feld		A	A	3
Hüsgen		A	A	2

Straße	Abschnittsbegrenzung	Straßenreinigung durch A = Anlieger S = Stadt	Winterwartung durch A = Anlieger S = Stadt	Dringlichkeitsstufe bei der Durchführung der Winterwartung durch die Stadt
I				
Illisweg		A	A	3
Im Bresekamp		A	A	3
Im Bruch		A	A	3
Im Bruchfeld	von „Am Hang“ bis „Hochstraße“	S	S	1
Im Bruchfeld	Haus Nr. 1 – 23, 2 - 16	A	A	3
Im Hausfeld		A	A	2
Im Kirchfeld		A	A	2
Im Krautbanden		A	A	3
Im langen Busch		A	A	3
Im Langen Kamp		A	A	3
Im Mutscheid		A	A	2
Im Neuhausfeld		A	A	3
Im Schaufeld	von „Eichenfeldstraße“ bis Parkplätze	S	S	1
Im Schneeloch		A	A	2
Im Schwanenfeld		A	A	3
Immigrather Platz		A	A	3
Immigrather Straße		A	A	2
In den Griesen		A	A	2
In den Höfen		A	A	2
In den Klausen		A	A	3
In den Siefen		A	A	3
In den Weiden		A	A	2
In der Hofwies		A	A	2
In der Rötter		A	A	3
Industriestraße		S	S	1
Irlefeld		A	A	3

Straße	Abschnittsbegrenzung	Straßenreinigung durch A = Anlieger S = Stadt	Winterwartung durch A = Anlieger S = Stadt	Dringlichkeitsstufe bei der Durchführung der Winterwartung durch die Stadt
Irmastraße		A	A	3
Irmastraße	Stichstraße (Garagenhof östlich Haus Nr. 7)	A	A	3
Isarweg		A	A	2
Itterweg		A	A	3
J				
Jägerstraße		A	A	3
Jahnstraße	Hauptzug	S	S	1
Jahnstraße	Stichweg zu „In den Griesen“, Stichstraße Haus Nr. 38 – 48, 31,43, 45, 47, 49, 51, 53, 55, 57, 59, 61, 63, 65, 62 – 76, 90 – 100, 103 – 107, 105 – 111 A	A	A	3
Jakob-Böhme-Weg		A	A	3
Jansenbusch		A	A	3
Johannesstraße		S	S	1
Josefstraße		S	S	1
Julius-Haas-Weg		A	A	3
Julius-Leber-Straße		A	A	3
K				
Käferpfad		A	A	3
Kaisersbusch	Hauptzug	S	S	1
Kaisersbusch	Stichweg Haus Nr. 2 – 2 D, Stichstraße Haus Nr. 4 - 4 C u. 16 A, 6 – 16, 18 – 26 u. 28, 32 - 36, 38 u. 40	A	A	3

Straße	Abschnittsbegrenzung	Straßenreinigung durch A = Anlieger S = Stadt	Winterwartung durch A = Anlieger S = Stadt	Dringlichkeitsstufe bei der Durchführung der Winterwartung durch die Stadt
Kaiserstraße		S	S	1
Kalkhecker Straße		S	S	1
Kampweg		A	A	3
Kapeller Weg		A	A	2
Karl-Aschenboich-Weg		A	A	3
Karl-Benz-Straße		S	S	1
Karlstraße		S	S	1
Karlstraße	Stichstraße Haus Nr. 29, 31, 31 A, 33, 33 A, 35, 37, 39	A	A	3
Karpfenweg		A	A	3
Kastanienweg		A	A	3
Katzbergstraße		S	S	1
Kiefernweg		A	A	3
Kirchstraße	Hauptzug	S	S	1
Kirchstraße	Stichstraße Haus Nr. 39 A, 41, 43, Stichweg 41 a, 43, 45, 45 A – 45 C, Stichweg Haus Nr. 74, 76, 78, 82, 84, 86, Stichweg Haus Nr. 78, 80,88	A	A	3
Kirschbaum		A	A	3
Kirschstraße	Hauptzug	S	S	1
Kirschstraße	Stichstraßen Haus Nr. 12 -12 C, Nr. 14 - 14 E, Nr. 20 - 20 D, Nr. 22 - 22 E, Nr. 24 - 24 F, Nr. 26, 26 A, 28, 28 A, 30, 30 A, 32, 32 A	A	A	3

Straße	Abschnittsbegrenzung	Straßenreinigung durch A = Anlieger S = Stadt	Winterwartung durch A = Anlieger S = Stadt	Dringlichkeitsstufe bei der Durchführung der Winterwartung durch die Stadt
Kleiststraße		A	A	2
Klingenweg		A	A	2
Klopstockweg		A	A	3
Klosterstraße		S	S	1
Knipprather Straße		S	S	1
Kölner Straße	Hauptzug	S	S	1
Kölner Straße	Stichstraße Haus Nr. 8 bis 8 E	A	A	3
Kolpingstraße		A	A	3
Königsberger Straße		A	A	2
Konrad-Adenauer-Platz		A	A	3
Korfmacher Straße		A	A	2
Köthener Weg		A	A	3
Kreuzstraße		A	A	3
Kronprinzstraße	Hauptzug	S	S	1
Kronprinzstraße	Stichstraße Haus Nr. 93 – 93 M, Stichstraße Haus Nr. 110 – 116 B; Stichweg Haus Nr. 125 – 133, Stichweg Haus Nr. 135 – 151, Stichstraße Haus Nr. 153 – 127 B ; Stichweg Richtung Tulpenweg	A	A	3
Krüdersheide		A	A	3
Kurfürstenweg		S	S	1
Kurt-Schumacher-Straße		A	A	3
Kurze Straße		S	S	1

Straße	Abschnittsbegrenzung	Straßenreinigung durch A = Anlieger S = Stadt	Winterwartung durch A = Anlieger S = Stadt	Dringlichkeitsstufe bei der Durchführung der Winterwartung durch die Stadt
Kurze Straße	Stichstraße Haus Nr. 4, 4a	A	A	3
L				
Landwehr		A	A	3
Landwehrfeld		A	A	3
Langfort		A	A	3
Langforter Straße	Hauptzug	S	S	1
Langforter Straße	Stichweg seitlich der Häuser Nr. 78, 80	A	A	3
Lärchenweg		A	A	3
Leichlinger Straße	Haus Nr. 1 - 23, 6 - 12, vom Kreisel bis Parkplatz	S	S	1
Leichlinger Straße	Haus Nr. 14 - 68, 27 - 63	A	A	2
Leipziger Weg		A	A	2
Lessingstraße		A	A	2
Libellenpfad		A	A	3
Liebigstraße		S	S	1
Liepelsland		A	A	3
Lilienthalweg		A	A	3
Lindberghstraße	Hauptzug	S	S	1
Lindberghstraße	Stichweg zwischen den Häusern Nr.2 und 2 A, Stichweg Haus Nr. 1 – 9, Stichweg Haus Nr. 13 – 21, Stichweg Haus Nr. 31 – 35, Stichweg Haus Nr. 37 und 39	A	A	3
Lindenstraße		A	A	3
Lise-Meitner-Straße		S	S	1

Straße	Abschnittsbegrenzung	Straßenreinigung durch A = Anlieger S = Stadt	Winterwartung durch A = Anlieger S = Stadt	Dringlichkeitsstufe bei der Durchführung der Winterwartung durch die Stadt
Locher Weg		A	A	2
Lortzingweg	zwischen „Beethovenstraße“ und „Schumannweg“	A	A	2
Lortzingweg	Stichstraßen	A	A	3
Louveciennesstraße		A	A	3
Ludoviciweg		A	A	2
Ludwig-Wolker-Straße		A	A	3
Luisenstraße		A	A	2
Lukas-Cranach-Straße		A	A	3
M				
Margarethenstraße		A	A	2
Marie-Curie-Straße	Hauptzug	S	S	1
Marie-Curie-Straße	Stichstraße	A	A	3
Marienburger Straße		A	A	3
Marienkäferweg		A	A	3
Marienstraße	Haus Nr. 1 - 53, 2 a - 38,	A	A	3
Marienstraße	Haus Nr. 40 - 72, 55 - 73	A	A	2
Marktplatz		S	S	1
Marthastraße		A	A	2
Martin-Buber-Straße	Hauptzug	S	S	1
Martin-Buber-Straße	Stichweg Haus Nr. 14 – 20	A	A	3
Martinplatz		A	A	2
Martinstraße		A	A	2
Mautpfad		A	A	2
Max-Planck-Ring		S	S	1
Meisentalstraße		A	A	2
Meisenweg	inklusive öffentliche Parkplatzfläche	A	A	3
Memelweg		A	A	3

Straße	Abschnittsbegrenzung	Straßenreinigung durch A = Anlieger S = Stadt	Winterwartung durch A = Anlieger S = Stadt	Dringlichkeitsstufe bei der Durchführung der Winterwartung durch die Stadt
Metzmacher Straße		S	S	1
Mittelstraße		A	A	3
Möncherderweg	von „Hochstraße“ bis „Bogenstraße“	S	S	1
Möncherderweg	Stichweg „Zum Hucklenbruch“, Stichstraße Haus Nr. 23 – 27; Stichwege „Zum Blockbach“, Stichweg zum „Schubertweg Haus Nr. 22 – 24 a“	A	A	3
Monikastraße		A	A	3
Montessoristraße	Hauptzug	S	S	1
Montessoristraße	Stichweg Haus Nr. 1 -13, Stichweg Haus Nr. 15 - 33; Stichweg Haus Nr. 39 -49, Stichweg neben Haus Nr. 12	A	A	3
Mozartstraße		A	A	2
Mühlenweg		S	S	1
Mutter-Teresa-Weg		A	A	3
N				
Nachtigallenpfad		A	A	3
Neißeweg		A	A	3
Nelkenweg		A	A	2
Nelly-Sachs-Weg		A	A	3
Neu Stefenshoven		A	A	3
Neustraße		A	A	2
Niederstraße		A	A	3
Nordstraße		A	A	2

Straße	Abschnittsbegrenzung	Straßenreinigung durch A = Anlieger S = Stadt	Winterwartung durch A = Anlieger S = Stadt	Dringlichkeitsstufe bei der Durchführung der Winterwartung durch die Stadt
Nordstraße	Stellplatzfläche vor Haus Nr. 12	A	A	3
O				
Oderstraße		A	A	2
Ohligser Straße		S	S	1
Opladener Straße	Hauptzug	S	S	1
Opladener Straße	Stichweg zum „Locherweg“ (Neubaugebiet zwischen Haus Nr. 42 und 65), Stichweg zwischen Haus Nr. 86 A und 88; Stichweg Haus Nr. 169 – 173 A	A	A	3
Oskar-Erbslöh-Straße		A	A	2
Ossenbruch		A	A	3
Ossenbrucher Weg		A	A	3
Ostlandstraße		A	A	3
Oststraße		S	S	1
Otto-Hahn-Straße		S	S	1
Otto-Hahn-Straße	Stichwege Haus Nr. 2 – 6, 52 – 60, 62 – 66, 68 - 82	A	A	3
P				
Parkstraße	Hauptzug	S	S	1
Parkstraße	Stichstraße	A	A	3
Pastor-Breuer-Straße		A	A	2
Pastor-Lennartz-Straße		A	A	3
Pastor-Löh-Straße		A	A	2
Pater-Kolbe-Weg		A	A	3
Paulstraße		S	S	1

Straße	Abschnittsbegrenzung	Straßenreinigung durch A = Anlieger S = Stadt	Winterwartung durch A = Anlieger S = Stadt	Dringlichkeitsstufe bei der Durchführung der Winterwartung durch die Stadt
Peifersbusch		A	A	3
Pestalozzistraße		A	A	2
Pflugstraße		A	A	3
Piusweg		A	A	3
Platanenstraße		A	A	3
Poensgenstraße		S	S	1
Pommernweg		A	A	3
Posener Weg		A	A	3
Postgartenstraße		A	A	2
Poststraße	Hauptzug	S	S	1
Poststraße	Stichweg Haus Nr. 38 – 38 D und 38 I, Stichweg Haus Nr. 38 E – 38 H, Stichweg Haus Nr. 59	A	A	3
Pregelweg		A	A	3
Q				
Quellenweg		A	A	3
Querstraße		A	A	2
R				
Raiffeisenstraße		S	S	1
Reiderweg		A	A	3
Rennstraße		A	A	3
Reusrather Straße		A	A	3
Rheindorfer Straße	Hauptzug	S	S	1

Straße	Abschnittsbegrenzung	Straßenreinigung durch A = Anlieger S = Stadt	Winterwartung durch A = Anlieger S = Stadt	Dringlichkeitsstufe bei der Durchführung der Winterwartung durch die Stadt
Rheindorfer Straße	Stichweg zwischen den Häusern 113 A und 115 zu Haus Nr. 115 A, Stichweg zwischen Haus Nr. 138 und 140 (zu Haus Nr. 19 und 20 „Im Langen Kamp“), Stichstraße zu den Häusern 197 A bis 197 F, Stichstraße zu Haus 248 und 248 A, Stichweg zu Haus 260 A	A	A	3
Rheinstraße	Haus Nr. 6, 8, 13, 14, 24, 30	S	S	1
Ricarda-Huch-Straße		A	A	3
Richrather Straße	Hauptzug	S	S	1
Richrather Straße	Stichstraße zwischen Haus Nr. 1 - 7 und Florastraße 1, Stichstraße zwischen Stadtwerke und Haus Nr. 58, Stichweg zwischen Haus Nr. 87 und Königsberger Straße 25 C, Stichwege zum „Pregelweg“, Stichweg zum „Leipziger Weg“; Stichstraße zu den Häusern Nr. 159 – 159 G und 161 – 161 C	A	A	3
Rietherbach	Hauptzug	S	S	1

Straße	Abschnittsbegrenzung	Straßenreinigung durch A = Anlieger S = Stadt	Winterwartung durch A = Anlieger S = Stadt	Dringlichkeitsstufe bei der Durchführung der Winterwartung durch die Stadt
Rietherbach	Stichweg zwischen den Häusern Nr. 2 A und 8, Stichweg zu den Häusern Nr. 10 A – 10 D, 12 A, Stichweg zu Haus Nr. 14, Stichweg zwischen den Häusern Nr. 15 a und 17, Stichweg zwischen den Haus Nr. 15 und „Heidstraße 67“, Stichweg zu Haus Nr. 16, 16 A, Stichweg zu den Häusern Nr. 18 A – 18 D, 20, 20 A, 22, 24, 26, Stichweg zu Haus Nr. 28 B, Stichstraße zu den Häusern Nr. 42 – 42 D	A	A	3
Rilkeweg		A	A	3
Ringelshecke		A	A	3
Ringweg		A	A	3
Ritterstraße		A	A	3
Robert-Koch-Straße		A	A	3
Röntgenstraße		S	S	1
Rosenweg		A	A	3
Rotdornweg		A	A	3
Rothenberger Straße		A	A	3
Rotkehlchenweg	inklusive öffentliche Parkplatzfläche	A	A	2
Rotkehlchenweg	Stichstraße zum „Mautpfad“	A	A	3

Straße	Abschnittsbegrenzung	Straßenreinigung durch A = Anlieger S = Stadt	Winterwartung durch A = Anlieger S = Stadt	Dringlichkeitsstufe bei der Durchführung der Winterwartung durch die Stadt
Rudolf-Diesel-Weg		S	S	1
Rudolf-Harbig-Weg		A	A	3
Rudolf-Kronenberg-Weg		A	A	3
Rudolfstraße		A	A	2
Rügenweg		A	A	3
S				
Salmstraße		A	A	2
Sandstraße		A	A	2
Sankt Martinushof		A	A	3
Sauerbruchstraße		A	A	3
Seidenweberstraße		A	A	3
Selma-Lagerlöf-Straße		A	A	3
Senliser Straße		A	A	3
Sepp-Herberger-Straße		A	A	3
Siemensstraße		S	S	1
Sofienstraße		A	A	3
Solinger Straße	Haus Nr. 1 – 211, 2 - 204	S	S	1
Sperberstraße		S	S	1
Sch				
Schelthofen		A	A	3
Schillerstraße		A	A	2
Schlieperstraße	ab „Kirschbaum“ bis „Zur Wasserburg“	A	A	2
Schlieperstraße	Stichstraße zu Haus Nr. 35, 37; von „Zur Wasserburg“ bis „Oststraße“ einschließlich Stichstraße	A	A	3
Schmetterlingsweg		A	A	3

Straße	Abschnittsbegrenzung	Straßenreinigung durch A = Anlieger S = Stadt	Winterwartung durch A = Anlieger S = Stadt	Dringlichkeitsstufe bei der Durchführung der Winterwartung durch die Stadt
Schneiderstraße	Hauptzug	S	S	1
Schneiderstraße	Stichweg zwischen Haus Nr. 7 und 9 zur Straße „Am Brückentor“	A	A	3
Schnepprath		A	A	3
Schubertweg		A	A	2
Schulstraße		S	S	1
Schumannweg		A	A	2
Schwalbenweg		A	A	2
St				
Starenplatz		A	A	3
Stefenshovener Straße	Hauptzug	S	S	1
Stefenshovener Straße	Stichweg zu den Häusern 2 und 4, Stichweg zu den Häusern Nr. 30 – 38, Stichweg zu den Häusern 40 – 48	A	A	3
Steinrausch		S	S	1
Steinstraße		A	A	3
Stettiner Straße		A	A	2
Strauchweg		A	A	2
T				
Talstraße	Haus Nr. 1 – 151, 2 – 150 157 – 201, 156 – 238	S	S	1

Straße	Abschnittsbegrenzung	Straßenreinigung durch A = Anlieger S = Stadt	Winterwartung durch A = Anlieger S = Stadt	Dringlichkeitsstufe bei der Durchführung der Winterwartung durch die Stadt
Talstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 51, 51 A, 53 – 53 B, Stichstraße zwischen den Häusern Nr. 123 und 125, Stichstraße zwischen den Häusern 142 und 144, Stichstraße zu den Häusern 190 und 192, Stichstraße zu den Häusern 194 und 196	A	A	3
Tannenweg	Hauptzug	S	S	1
Tannenweg	Stichstraßen zu den Häusern Nr. 1 – 13, 6 – 6 B, 8 – 8 G, 10, 10A, 12, 12 A, 16, 15 – 27, 18 – 28, 30 – 40, 39 – 43, 45 – 49, 42 – 54, 56 – 66, 57 – 71, 68 - 86	A	A	3
Teichweg		A	A	3
Theodor-Heuss-Straße		S	S	1
Tiefenbruchstraße	Hauptzug	S	S	1
Tiefenbruchstraße	Stichstraße zwischen den Häusern Nr. 71 und 77	A	A	3
Tilman-Riemenschneider-Weg		A	A	3
Tilsiter Weg		A	A	3
Tönniesbrucher Feld		A	A	3
Treibstraße	Hauptzug	S	S	1
Treibstraße	Stichweg Haus Nr. 1 – 5 B, 7 – 9 B, 11 – 13 A, 15 – 19 A	A	A	3
Trompeter Straße		S	S	1
Tulpenweg		A	A	3

Straße	Abschnittsbegrenzung	Straßenreinigung durch A = Anlieger S = Stadt	Winterwartung durch A = Anlieger S = Stadt	Dringlichkeitsstufe bei der Durchführung der Winterwartung durch die Stadt
Turnerstraße		S	S	1
Turmstraße		A	A	2
U				
Uhlandstraße		A	A	2
Ulmenweg		A	A	3
Ursulaweg		A	A	2
V				
Veilchenweg		A	A	2
Verbindungsstraße		A	A	2
Virneburgstraße		A	A	2
Volksgartenstraße		A	A	3
Von-Behring-Weg		A	A	3
Von-Bodelschwingh-Weg		A	A	3
Von-Etzbach-Straße		A	A	2
Von-Galen-Straße		A	A	3
Von-Holstein-Straße		A	A	2
Von-Hünefeld-Straße		A	A	2
Von-Ketteler-Straße		A	A	3
Von-Kniprode-Weg		A	A	3
Von-Nesselrode-Straße		A	A	3
Von-Quade-Weg		A	A	3
Von-Velbrück-Straße		A	A	2
Von-Witzleben-Straße		A	A	2
Vor dem Sträßchen		A	A	3
W				
Wacholderstraße		A	A	3
Wafert		A	A	3

Straße	Abschnittsbegrenzung	Straßenreinigung durch A = Anlieger S = Stadt	Winterwartung durch A = Anlieger S = Stadt	Dringlichkeitsstufe bei der Durchführung der Winterwartung durch die Stadt
Waldstraße		A	A	3
Walter-Kolb-Straße	Hauptzug	S	S	1
Walter-Kolb-Straße	Stichstraßen Haus Nr. 2 -8, 22-26, 34 – 46, 57 – 69, Stichstraße zu Haus Nr. 49, Stichstraßen Haus Nr. 13 – 19 A, 35 – 39, 41 - 47	A	A	3
Weberstraße	Stichstraße im Wendeplatz	A	A	3
Weißenstein	von „Düsseldorfer Straße“ bis „Walter-Kolb-Straße“	S	S	1
Weißenstein	Stichstraßen Haus Nr. 56 – 58, 60 – 60 D, 62 – 64 A, 66 – 66 C, 68 – 68 D, 70 – 72, 74 – 74 B, 76 – 76 C, 78 – 78 B, 80 – 80 D, 86 – 88 A, 90 – 90 C, 92 – 92 D, 94 – 94 C 96 – 96 B, 100 – 102 G, 106 – 106 D, Stichstraße zur „Jahnstraße“	A	A	3
Weststraße		A	A	3
Wiebachstraße		A	A	2
Wieselweg		A	A	3
Wiesenstraße		A	A	2
Widdauen		A	A	3
Wilhelm-Boddenberg-Straße		A	A	3
Wilhelm-Leuschner-Straße		A	A	3
Wilhelmstraße	Hauptzug	S	S	1

Straße	Abschnittsbegrenzung	Straßenreinigung durch A = Anlieger S = Stadt	Winterwartung durch A = Anlieger S = Stadt	Dringlichkeitsstufe bei der Durchführung der Winterwartung durch die Stadt
Wilhelmstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 4 – 4 B	A	A	3
Winkel		S	S	1
Winkelstraße	Hauptzug	S	S	1
Winkelstraße	Stichstraße neben Haus Nr. 56	A	A	3
Winkelsweg	Haus Nr. 1 – 31, 2 – 38, 33 – 183, 182 - 186	S	S	1
Winkelsweg	Stichweg zum „Leipziger Weg“	A	A	3
Wolfhagen		A	A	3
Wofhagener Straße	von „Kaiserstraße“ bis „Martin-Buber-Straße	S	S	1
Wolfhagener Straße	von „Düsseldorfer Straße“ bis „Martin-Buber-Straße“	A	A	3
Wupperstraße		A	A	2
Z				
Zanderweg		A	A	3
Zehntenweg	von „Berghausener Straße“ bis „Am Wiedenhof“	S	S	1
Zehntenweg	Stichstraße zu den Häusern Nr. 33 -43, Stichweg zwischen Haus Nr. 34 und 36, Stichweg zwischen den Häusern Nr. 40 und 42,	A	A	3
Zeppelinweg		A	A	3
Zum Blockbach		A	A	2

Straße	Abschnittsbegrenzung	Straßenreinigung durch A = Anlieger S = Stadt	Winterwartung durch A = Anlieger S = Stadt	Dringlichkeitsstufe bei der Durchführung der Winterwartung durch die Stadt
Zum Bräuhaus		A	A	2
Zum Galkhausener Bach		A	A	3
Zum Hucklenbruch		A	A	2
Zum Klosterbusch		A	A	3
Zum Mühlenbach		A	A	3
Zum Spürklenberg		A	A	3
Zum Stadion	Hauptzug	S	S	1
Zum Stadion	Stichweg zu Haus Nr. 1-11, 13 - 23, 25 - 35, 37 - 45, Stichweg zu Haus Nr. 2 -14, 16 -26, Stichstraße zwischen den Häusern Nr.62 und 62, Stichweg zu Haus Nr. 64 – 74, 76 – 82, Stichstraße zwischen den Häusern 84 und 92, Stichweg zu Haus Nr. 91 und 93 und weiter zum Freizeitpark	A	A	3
Zum Stadtbad		A	A	3
Zum Wenzelnberg		A	A	2
Zur Bleiche		A	A	3
Zur Götscher Mühle		A	A	3
Zur Riethrather Mühle		A	A	3
Zur Schlenkhecke	Hauptzug	S	S	1
Zur Schlenkhecke	Stichstraße zu Haus Nr. 12 - 22	A	A	3
Zur Schwanenmühle		A	A	3
Zur Wasserburg	Haus Nr. 1 – 35, 2 – 54, 41, 58 - 64	A	A	2